

Dezernat, Amt Dezernat Verwaltung und Finanzen Amt für Finanzen und Controlling	Datum  01.11.2023	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) <b>3- 385/23</b> Wahlperiode 2019 - 2024
Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	06.11.2023
Finanzausschuss	nicht öffentlich	20.11.2023
Kreisausschuss	nicht öffentlich	21.11.2023
Kreistag	öffentlich	13.12.2023

Betreff

**Bestätigung von im Haushaltsjahr 2023 und 2024 unabweisbaren über- bzw. außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen**

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen stimmt den über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen gemäß § 79 Abs. 1 SächsGemO zu.

Kai Emanuel  
Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## **Begründung zur Drucksache Nr. 3- 385/23**

### **Bestätigung von im Haushaltsjahr 2023 und 2024 unabweisbaren über- bzw. außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen**

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Nordsachsen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 beschlossen. Mit Bescheid vom 04.04.2023 genehmigte die Landesdirektion Sachsen die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung.

Seit Aufstellung des Haushaltsplanes haben sich für das Haushaltsjahr 2023 und 2024 über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Auszahlungen ergeben, die Auswirkungen auf den Ergebnis- und/oder Finanzhaushalt haben.

Entsprechend der Zuständigkeiten der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen ist der Kreistag für die Bestätigung über- bzw. außerplanmäßiger Aufwendungen, die im Einzelfall 75.000 € übersteigen, zuständig (darunter ab 25.001 € der Kreisausschuss). Zur Vermeidung zusätzlicher Vorlagen werden alle über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen in einer Vorlage abgebildet und beantragt. Die Bestätigung über-/außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen erfolgt auf Grundlage des § 79 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO). Im Haushaltsjahr 2023 und 2024 sind folgende Effekte unabweisbar:

#### **Budget Sozialamt**

Die Aufgabenschwerpunkte des Sozialamtes liegen bei den kommunalen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), der Sozialumlage, den Hilfen zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII).

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 war eine Einschätzung der Kostenentwicklung nach Pandemie Jahren sowie der sich anschließenden multiplen Krisen (Ukraine, Energie, Inflation) erheblich erschwert. Zudem war der Gesetzgeber gezwungen, in kurzer Zeit zahlreiche Gesetzespakete mit diversen kostenintensiven Änderungen zu verabschieden, welche zum Planungszeitpunkt in der nunmehr vorliegenden Form nicht vorhersehbar waren.

Insgesamt sind im Sozialamt für das Haushaltsjahr 2023 Mehrbedarfe von 4.021 T€ zu prognostizieren, die die nachfolgend erläuterten Sachverhalte betreffen und für die aufgeführten überplanmäßigen Aufwendungen beantragt werden.

#### SGB II

Die überplanmäßigen Ausgaben im Bereich der kommunalen SGB II-Leistungen sind in erster Linie auf die stark steigenden Kosten der Unterkunft und Heizung zurückzuführen. Die Ursachen hierfür sind die, aufgrund des Rechtskreiswechsels vom AsylbLG zum SGB II, hinzukommenden ukrainischen Kriegsvertriebenen mit den damit verbundenen zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften sowie die zum Teil stark steigenden Heiz- und Nebenkosten aufgrund der Energiekosten- und Inflationsentwicklung.

Nach § 46 SGB II beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1, die mit der Bundesbeteiligungsverordnung 2023 (BBFestV) vom 07.07.2023 für den Freistaat Sachsen auf 71,3 % festgesetzt worden ist.

Insgesamt sind für die Kosten der Unterkunft und Heizung Mehraufwendungen von 1.912 T€ einzuschätzen, die jedoch i.H.v. 1.660 T€ durch die anteilige Bundesbeteiligung im eigenen Budget des Sozialamtes kompensiert werden. Somit wird hier lediglich der vom Landkreis zu finanzierende Differenzbetrag von 252 T€ als außerplanmäßige Aufwendung aufgeführt und beantragt.

#### BUT-Leistungen für Wohngeldberechtigte

Wohngeldberechtigte haben grundsätzlich Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Durch die Wohngeldreform haben sich die laufenden Wohngeldhaushalte im Landkreis mehr als verdoppelt. Dementsprechend haben sich die Kosten für Bildung und Teilhabe für Kinder von Wohngeldempfänger stark erhöht.

#### SGB IX

Die Kostensteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe sind im erheblichen Maße im Bereich der Schulbegleitung zu verzeichnen. Hierbei sind einerseits die Fallzahlen gestiegen, andererseits auch die jeweiligen Kostensätze.

Die gestiegenen Kosten im Bereich der Assistenzleistungen (Wohnheim für schulpflichtige Kinder und Jugendliche) sind ebenfalls durch gestiegene Kostensätze entstanden. Die Mehrkosten im Bereich der heilpädagogischen Leistungen in der Kita resultieren aus den zunehmenden Einzelbetreuungsbedarfen.

#### SGB XII

Die Kostensteigerungen in der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap. SGB XII) sind durch verschiedene Faktoren beeinflusst worden. Ein Großteil ist durch den Rechtskreiswechsel der ukrainischen Kriegsvertriebenen verursacht. Hinzu kommt die durch die Bürgergeldreform ab 01.01.2023 erhöhten Regelsätze sowie die Erhöhung der Vermögensfreigrenze auf 10.000 €. Die Kosten im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt sind zu 100 Prozent vom Landkreis zu zahlen.

Die Ausgaben für die Hilfen zur Gesundheit (5. Kap. SGB XII) sind sehr schwer planbar, da die Kosten oft von den erfolgten Krankenbehandlungen im Rahmen der Leistungen nach § 264 SGB V abhängig sind.

Beim Rechtskreiswechsel der ukrainischen Flüchtlinge in das SGB XII können die Personen oft aufgrund der fehlenden Vorversicherungszeiten lediglich nach § 264 SGB V krankenversichert werden. Die Krankenkasse rechnet in diesem Fall die Kosten der Krankenbehandlungen, die z. T. im Einzelfall sehr kostenintensiv sein können, sowie entsprechende Verwaltungskosten mit dem Landkreis im Nachgang ab.

Bei der Kostensteigerung der Hilfe zur Pflege (7. SGB XII) ist anzumerken, dass die Steigerungen der Leistungen der Hilfe zur Pflege nicht mehr ausschließlich die stationäre Hilfe zur Pflege betreffen, sondern ebenfalls die ambulante Hilfe zur Pflege. Die Antrags- und Fallzahlen haben sich erheblich erhöht. Bei der Auswertung der Statistik im Bereich der Hilfe zur Pflege ist festzustellen, dass bereits im August 2023 die Fallzahlen (Neuanträge und Änderungsanträge) des gesamten letzten Jahres erreicht wurden.

Die Kostensteigerungen gehen insbesondere auf die seit 01.09.2022 geltende Tarifpflicht in den stationären Pflegeeinrichtungen sowie durch Steigerungen der Personalkosten insgesamt zurück. Zudem sind die Kosten für die eigentliche Pflege, für Unterkunft und Verpflegung innerhalb von Einrichtungen ebenfalls stark gestiegen. Auch die Erhöhung der Vermögensfreigrenze von 10.000 € (vorher 5.000 €) im Rahmen der Bürgergeldreform ab 01.01.2023 hat einen Einfluss auf die Fall- und Kostenzunahme.

## Sozialumlage

Der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) ist neben den Landkreisen und kreisfreien Städten sowohl Träger der Eingliederungshilfe als auch Träger der Sozialhilfe. Er erhebt zur Deckung seines nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Finanzbedarfes nach § 22 Abs. 2 SächsKom-SozVG die Sozialumlage.

Der in der Haushaltsplanung 2023 des Landkreises Nordsachsen eingestellte Betrag der Sozialumlage entsprach den Informationen zur Haushaltsplanung in der Verbandsversammlung des KSV vom September 2022. Die Haushaltssatzung des KSV wurde am 06.01.2023 beschlossen und ergab eine final höhere Sozialumlage, die beim Landkreis Nordsachsen zu den aufgeführten Mehraufwendungen führt.

Daher werden die nachfolgenden überplanmäßigen Aufwendungen beantragt:

Buchungsstelle	Planansatz 2023	Überplanmäßige Aufwendungen	Deckung
312101.00/446110 <b><u>Leistungen für Unterkunft und Heizung</u></b> Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung	26.200.000,00 €	252.000,00 €	611101.00/311100 <b><u>Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen</u></b> Allgemeine Schlüsselzuweisung
345201.00/43383x <b><u>BuT WogG</u></b> Mittagsverpflegung/ Kassenfahrten	375.000,00 €	235.000,00 €	Die Deckung der Mehraufwendungen des Sozialamtes von 4.021 T€ erfolgt durch Mehrerträge im Gesamthaushalt wegen des Anteils des Landkreises Nordsachsen von 10.231 T€ am Abrechnungsbetrag des FAG-Jahres 2022 (133 Mio. €), der den Landkreisen und Kreisfreien Städten gemäß Beschluss vom 20.09.2023 bereits Ende November 2023 zufließen wird.
314101.00/43399xx <b><u>Eingliederungshilfe SGB IX</u></b> Schulbegleitung	4.810.000,00 €	2.000.000,00 €	
311101.00/433101 <b><u>Hilfen zum Lebensunterhalt SGB XII</u></b> Laufende Leistungen	1.200.000,00 €	290.000,00 €	
311401.xx/433220 <b><u>Hilfen zur Gesundheit SGB XII</u></b> Erstattung an Krankenkassen	450.000,00 €	85.000,00 €	
311201.00/433xxx <b><u>Hilfen zur Pflege SGB XII</u></b> Häusliche/ Vollstat. Pflege - Pflegegrad x	1.962.000,00 €	685.000,00 €	
351401.00/437230 <b><u>Sonstige soziale Angelegenheiten</u></b> Sozialumlage	33.656.685,00 €	473.500,00 €	

## Budget Jugendamt

Das Jugendamt deckt ebenfalls ein großes und anspruchsvolles Aufgabenspektrum ab. Hierbei bedient es sich der Leistungen und Angebote der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Bereich der ambulanten und (teil-)stationären Angebote sind insgesamt 291,919 VZÄ beschäftigt. Insbesondere durch die Tarifanpassungen im SuE Tarif (Tarifsteigerungen, SuE Zulagen) und der zu zahlenden Inflationsausgleichsprämie ist im entgeltfinanzierten Bereich mit zusätzlichen und nicht geplanten Mehraufwendungen zu rechnen. Allein durch die Inflationsausgleichsprämie in Höhe von einmalig 3.000,00 € ergeben sich Mehraufwendungen von 875.757 €, die nicht durch Mehrerträge gedeckt werden können.

Mit Kreistagsbeschluss vom 14.12.2022 wurden die Bedarfskriterien für die Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Infolgedessen können Kinder entsprechend des individuellen Bedarfes in den Einrichtungen betreut werden. Ist den Eltern die Übernahme der Elternbeiträge nicht zumutbar, ist auf Antrag der Elternbeitrag zu übernehmen. Hierdurch ergeben sich auch zusätzliche Mehraufwendungen bei der Finanzierung der Absenkungsbeiträge nach § 15 Abs. 5 SächsKitaG, die bei Haushaltsplanung nicht vorhersehbar waren.

Das Jugendamt prognostiziert für das Haushaltsjahr 2023 einen Mehrbedarf von insgesamt 1.625 T€, welche nicht durch Mehrerträge oder Einsparungen im eigenen Budget gedeckt werden können. Daher werden die nachfolgenden überplanmäßigen Aufwendungen beantragt:

Buchungsstelle	Planansatz 2023	Überplanmäßige Aufwendungen	Deckung
363301.01/433251 <b>Hilfe zur Erziehung</b> Heimerziehung sonstige betreute Wohnformen § 34 SGB VIII	14.900.000,00 €	1.055.000,00 €	611101.00/311100 <b>Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen</b> Allgemeine Schlüsselzuweisung
361101.00/433161 <b>Übernahme Elternbeiträge</b> Übernahme von Elternbeiträgen	1.630.000,00 €	270.000,00 €	Die Deckung der Mehraufwendungen des Jugendamtes von 1.625 T€ erfolgt durch Mehrerträge im Gesamthaushalt wegen des Anteils des Landkreises Nordsachsen von 10.231 T€ am vorweggenommenen Abrechnungsbetrag des FAG-Jahres 2022.
361101.00/433160 <b>Absenkungsbeiträge</b> Erstattung Elternbeiträge / Absenkungsbeiträge nach § 15 Abs.5 SächsKitaG	3.200.000,00 €	300.000,00 €	

### Budget Amt für Migration und Ausländerrecht

Das Amt für Migration und Ausländerrecht erfüllt die anspruchsvolle Pflichtaufgabe der Aufnahme, dem Aufenthalt, der Unterbringung und Integration von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen.

Wegen der besonderen Belastung der Kommunen aufgrund der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine hat der Freistaat Sachsen dem Landkreis gem. Erlass vom 07.06.2023<sup>1</sup> eine Zuweisung von 1.497 T€ gewährt.

Zur einheitlichen Verbuchung bei allen sächsischen Landkreisen verständigten sich die Finanzdezernenten im Sächsischen Landkreistag darauf, diese Mittel in der Produktgruppe 611, damit im Budget des Amtes für Finanzen und Controlling zu erfassen. Um die Mittel im Amt für Migration und Ausländerrecht zu nutzen, ist formell die nachfolgende überplanmäßige Aufwendung mit Deckung erforderlich.

Buchungsstelle	Überplanmäßige Aufwendung	Deckung
313101.10/433923 <u>Hilfen für Asylbewerber</u> <u>Ukraine</u> Grundleistungen	1.496.641,00 €	611101.00/ 313105 <u>Steuern, allg. Zuweisungen,</u> <u>allg. Umlagen</u> Zuweisung Flüchtlinge

### Budget Gesundheitsamt

Im Rahmen der Versorgung der Menschen ist als Pflichtaufgabe für die Landkreise und kreisfreien Städte, hier der Gesundheitsämter, unter anderem die Vorhaltung von Suchtberatungs- und Behandlungsstellen gemäß § 6 SächsPsychKG und § 11 Nr. 6 SächsGDG sowie des Zweiten Sächs. Landespsychiatrieplanes vorgesehen. Diese Pflichtaufgabe wurde im Landkreis Nordsachsen mittels Versorgungsvertrag an das Sozial- und Beschäftigungszentrum gGmbH (vormals Behindertenzentrum Delitzsch gGmbH) für den Altkreis Delitzsch übertragen.

Über die Sächsische Kommunalpauschalenverordnung erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte zur Finanzierung der Suchtberatungs- und Behandlungsstellen eine Zuwendung, die sich nach der vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen ermittelten Einwohnerzahl des Landkreises sich bemisst. In den vergangenen Jahren war die Höhe der Zuwendung annähernd gleich, eine Anpassung aufgrund gestiegener Kosten ist seitens des Freistaat Sachsen nicht erfolgt.

Zusätzlich wurde zum Ende des 1.Quartal 2023 durch den Träger eine deutliche Kostensteigerung angezeigt. Diese resultierte aus gestiegenen Sachkosten und einer deutlichen Erhöhung der Personalkosten aufgrund tariflicher Anpassungen. Eine Ablehnung war aufgrund des bestehenden Versorgungsvertrages nicht möglich.

Damit ergeben sich Mehraufwendungen, die nicht aus dem eigenen Budget des Gesundheitsamtes gedeckt werden können und für die daher die nachfolgenden überplanmäßigen Aufwendungen beantragt werden.

---

<sup>1</sup> Zweiter Erlass des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kommunen aufgrund der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine vom 07.06.2023

Buchungsstelle	Planansatz 2023	überplanmäßige Aufwendungen	Deckung
414101.04/ 431512 <u>Sozialmedizin/ Prävention</u> Zuschuss Suchtberatung und psychologische Betreuung	194.000,00 €	65.000,00 €	611101.00/311100 <u>Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen</u> Allgemeine Schlüsselzuweisung  Die Deckung erfolgt durch die Mehrerträge von 10.231 T€ wegen des weggenommenen Abrechnungsbetrages des FAG-Jahres 2022.

### Budget Dezernat Soziales und Gesundheit

Die organisatorische Zuständigkeit des Büros für Chancengleichheit (inkl. Senioren- und Gleichstellungsbeauftragte) soll zum 01.01.2024 vom Büro Landrat an das Dezernat Soziales und Gesundheit übertragen werden. Dafür sind auch die Planansätze in das Budget des Dezernat Soziales und Gesundheit zu übertragen, was formell eine außerplanmäßige Aufwendung mit Deckung darstellt, aber keinerlei haushalterische Belastung nach sich zieht (technische Umwidmung).

Buchungsstelle	Planansatz 2024 im Budget Landrat	Außerplanmäßige Aufwendung im Budget Dezernat Soziales und Gesundheit
111203.01/div. Buchungsstellen <u>Gleichstellungsbeauftragte</u> div. Buchungsstellen	75.774,00 €	75.774,00 €

### Anlagenverzeichnis:

keine